

stellung und Verbindung mit der weiteren Leitung und alle späteren Reparaturen an den Zuleitungen vom öffentlichen Grunde bis an den Gasmesser und an Letzterem stehen ausschließlich der Gasanstalt zu; doch sind die hierdurch entstehenden Kosten von den Bestellern zu bezahlen.

Für einen	5 flammigen Gasmesser	beträgt der jährliche Miethzins M.	
=	10	=	2,40,
=	20	=	3,20,
=	30	=	4,20,
=	50	=	5,40,
=	60	=	7,20,
=	80	=	9,60,
=	100	=	12,00,
=	150	=	15,00,
=	200	=	22,00,
=		=	30,00.

Eine Rückgewährung gezahlter Miethzinsen findet nicht statt.

Der Miethvertrag kann von beiden Seiten zu jedem Zinszahlungstermine durch schriftliche, spätestens einen Monat vor Letzterem zu bewirkende Aufkündigung gelöst werden.

Die Gasanstalt übernimmt die bei ordnungsmäßiger Benutzung und Behandlung der vermieteten Gasmesser erforderlich werdenden Reparaturen der Letzteren auf ihre Kosten. Ist durch äußere Gewalt, Frost, Feuer, Explosion oder eine andere durch den Zweck nicht bedingte Einwirkung eine Beschädigung

Der für	5	Flammen abgestempelte Gasmesser	soll nur zum Speisen von	6	Flammen,
=	10	=	=	12	=
=	20	=	=	24	=
=	30	=	=	36	=
=	50	=	=	60	=
=	60	=	=	72	=
=	80	=	=	96	=
=	100	=	=	120	=
=	150	=	=	180	=
=	200	=	=	240	= dienen.

Die lichte Weite der Rohrleitungen vom Gasmesser ab soll bei einer Rohrlänge von 15 Metern

für	1 bis	2	Flammen	10	mm,
=	3	=	5	=	13
=	6	=	12	=	19
=	13	=	24	=	26
=	25	=	40	=	32
=	41	=	70	=	38
=	71	=	120	=	51

betragen.

Wenn diesen Bedingungen nicht nachgekommen wird, haben sich die Gasabnehmer etwaige Mängel der Beleuchtung selbst zuzuschreiben; jede desfallige Beschwerde wird deshalb unbedingt bis zur Erfüllung dieser Bedingungen zurückgewiesen.

Die Einführung des Zuleitungsrohres, sowie den Ort für den Gasmesser bestimmt die Gasanstalt unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Gasabnehmer.

§ 6. Die Gasanstalt hat das Recht, durch ihre Beamten oder Arbeiter, welche sich deshalb zuvor bei dem Gasabnehmer anzumelden haben, das Zuleitungsrohr, den Haupthahn und den Gasmesser zu jeder Tageszeit besichtigen, abnehmen und reinigen, sowie auch etwa nöthige Reparaturen daran vornehmen zu lassen.

Für die Vermietung von Gasmessern gelten die Bestimmungen in § 4.

§ 4. Die Gasmesser werden von der Gasanstalt entweder käuflich überlassen oder gegen einen nach Maßgabe folgender Tabelle in 2 Terminen im Voraus zu zahlenden jährlichen Miethzins vermietet.

der ermieteten Gasmesser herbeigeführt worden, so hat der Gasabnehmer die Reparaturkosten zu tragen.

§ 5. Die Dimensionen der Gaszuleitungsrohre, des Einführungsrohres, des Haupthahnes und des Gasmessers bestimmt die Gasanstalt, und zwar nach folgenden Normen:

Das Zuleitungsrohr soll von	Sußeisen sein und bis	zu	25	Flammen	35	mm,
für	26 bis	50	=	40	=	
=	51	= 100	=	50	=	
=	101	= 150	=	60	=	
=	151	= 200	=	70	=	

lichten Durchmesser haben.

Am Zuleitungsrohr, dem Haupthahn und dem Gasmesser darf der Gasabnehmer weder selbst irgend etwas vornehmen oder verändern, noch durch andere Arbeiter vornehmen und verändern lassen.

§ 7. In der Regel wird die Gasanstalt monatlich einmal, nach mündlicher Anzeige bei den Gasabnehmern, unentgeltlich die nassen Gasmesser mit Wasser auffüllen, die trockenen Gasmesser untersuchen lassen.

§ 8. Ist die Gasanstalt durch außerordentliche oder unvorhergesehene Ereignisse auf kürzere oder längere Zeit außer Stand gesetzt, Gas zu liefern, so steht dem Gasabnehmer dieserhalb kein Entschädigungsanspruch zu. Sollte es wegen Reparatur, Auswechslung oder Neulegung von Rohren erforderlich werden, das Gas ganz oder streckenweise abzusperren, so wird dies entweder den einzelnen Gasabnehmern mitgetheilt oder öffentlich bekannt gemacht werden. Eine Entschädigungsforderung steht auch in diesem Falle den Gasabnehmern nicht zu.

§ 9. Gasabnehmer, welche das Gas zum Betriebe von Kraftmaschinen oder zu technischen Zwecken benutzen, haben solche Vorrichtungen an ihren Maschinen und Apparaten anzubringen, daß die Entnahme von Gas aus der Hauptleitung nicht rückweise erfolgt. Falls diese Vorrichtungen mangelhaft